

AMTSBLATT

Amtliches Mitteilungsblatt für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Alsdorf

Jahrgang Alsdorf, Nummer:





Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17 52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294 FAX: 0 24 04 / 50 - 303 Homepage: www.alsdorf. de

E-Mail:

Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mi. 14.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr Mi. 7.30 - 18.00 Uhr Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mi. 14.00 - 18.00 Uhr ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mi. 14.00 - 18.00 Uhr ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung











der 1. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am Mittwoch, 03.09.2014, 17:00 Uhr, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Bestellung von Schriftführerinnen und einem Schriftführer für die Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses des Rates der Stadt Alsdorf
- 3. Einführung und Verpflichtung eines stimmberechtigten Mitgliedes gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW
- 4. Fragestunde für Einwohner
- Feststellung der Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Alsdorf am 25. Mai 2014
- 6. Feststellung der Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Alsdorf am 25. Mai 2014
- 7. Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Alsdorf am 25. Mai 2014
- 8. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 21.08.2014

gez. Konrad Krämer Vorsitzender des Wahlprüfungsausschusses



Der Bürgermeister

<u>Bekanntmachung</u>

- 1. Sitzung des Hauptausschusses des Rates der Stadt am 04.09.2014;
- 3. Sitzung des Rates der Stadt am 04.09.2014;

hier: Geänderte Anfangszeiten

Die Anfangszeiten der Sitzungen des Hauptausschusses und des Rates der Stadt am 04.09.2014 werden aus organisatorischen Gründen wie folgt geändert:

Sitzung des Hauptausschusses des Rates der Stadt - Beginn: 18.00 Uhr Sitzung des Rates der Stadt: - Beginn: 19.00 Uhr

Alsdorf, 27. August 2014 gez. Sonders Bürgermeister





der 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses (nichtöffentlich) am Donnerstag, 11.09.2014, 18:00 Uhr, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Nichtöffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Bestellung von Schriftführern für die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses
- 3. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Erledigung der in den letzten Sitzungen gefassten Beschlüsse
- 4. Prüfungsbericht Nr. 05/2014 über die Visakontrolle bei der Stabsstelle 2 Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur in der Zeit vom 27.01.2014 bis 21.02.2014
- 5. Prüfungsbericht Nr. 06/2014 über die Visakontrolle bei dem Fachgebiet 2.1 Bauleitplanung in der Zeit vom 27.01.2014 bis 21.02.2014
- Prüfungsbericht Nr. 07/2014 über die Visakontrolle bei dem Fachgebiet 2.2 -Bauaufsicht in der Zeit vom 27.01.2014 bis 21.02.2014
- 7. Prüfungsbericht Nr. 08/2014 über die Visakontrolle beim Fachgebiet 3.1 Soziales in der Zeit vom 13.01.2014 bis 21.02.2014
- 8. Prüfungsbericht Nr. 09/2014 über die Visakontrolle beim Fachgebiet 6.1 Bürgerdienste in der Zeit vom 13.01.2014 bis 21.02.2014
- 9. Prüfungsbericht Nr. 12/2014 über die unvermutete Prüfung der Gebührenkasse für vereinnahmte Verwaltungsgebühren im Fachgebiet 3.4 Regiebetrieb Sport Kassenautomat Luisenbad für das Rechnungsjahr 2013
- Prüfungsbericht Nr. 13/2014 über die (Vor-) Prüfung der pauschalierten Landeszuweisung nach dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)
- 11. Prüfungsbericht Nr. 14/2014 über die Visakontrolle beim Fachgebiet 1.1 Büro des Rates in der Zeit vom 06.03.2014 bis 04.04.2014
- 12. Prüfungsbericht Nr. 15/2014 über die unvermutete Kassenbestandsaufnahme der Stadtkasse Alsdorf in der Zeit vom 04.04.2014 bis 17.04.2014
- 13. Prüfungsbericht Nr. 16/2014 über die Visakontrolle beim Fachgebiet 1.3 Zentrale Dienste, Organisation in der Zeit vom 25.02.2014 bis 25.03.2014
- 14. Prüfungsbericht Nr. 17/2014 über die Visakontrolle beim Fachgebiet 3.3 Schulen in der Zeit vom 25.02.2014 bis 25.03.2014

- 15. Prüfungsbericht Nr. 18/2014 über die saisonale Visakontrolle beim Fachgebiet Jugend in den Bereichen der Offenen Jugendhilfe in der Zeit vom 24.03.2014 bis 30.04.2014
- 16. Prüfungsbericht Nr. 19/2014 über die Visakontrolle beim Fachgebiet 1.2 Personal in der Zeit vom 28.04.2014 bis 03.06.2014
- 17. Prüfungsbericht Nr. 20/2014 über die (Vor-) Prüfung des Verwendungsnachweises 2013 der Verbraucher-Zentrale NRW vom 28.04.2014 Verbraucherberatung in Alsdorf -
- 18. Prüfungsbericht Nr. 21/2014 über die Visakontrolle bei dem Fachgebiet 4.1 Bauverwaltung in der Zeit vom 02.05.2014 bis 30.05.2014
- 19. Prüfungsbericht Nr. 22/2014 über die Visakontrolle bei dem Fachgebiet 4.3 Hoch-, Tiefbau und Verkehrsplanung in der Zeit vom 02.05.2014 bis 30.05.2014
- 20. Prüfungsbericht Nr. 23/2014 über die Visakontrolle beim Fachgebiet 3.4 Sport in der Zeit vom 11.06.2014 bis 11.07.2014
- Prüfungsbericht Nr. 24/2014 über die Prüfung des Verwendungsnachweises der Jugend- und Vereinsförderung sowie der Allgemeinen Sportförderung im Rechnungsjahr 2013
- 22. Prüfungsbericht Nr. 25/2014 zum Prüfungsauftrag des Bürgermeisters vom 18.06.2014 gemäß § 103 Abs. 3 GO NRW
- 23. Übersicht der im Haushaltsjahr 2013 erteilten Ingenieur- und Planungsaufträge
- 24. Sachstandsbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2013
- 25. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 27.08.2014

Gez. Wirtz Vorsitzender

Bebauungsplan Nr. 212 - 2. Änderung – Herzogenrather Straße Bekanntmachung der 2. öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

In dieser Sitzung am 26.08.2014 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 212 - 2. Änderung – Herzogenrather Straße gem. § 4 a Abs. 3 BauGB BauGB ein zweites Mal öffentlich auszulegen. Die erste Offenlage fand in der Zeit vom 16.06.2014 bis 18.07.2014 statt. Während dieser Offenlage ergaben sich geringfügige Planänderungen, die eine erneute Offenlage erfordern.

Die Planaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 212 – 2. Änderung – Herzogenrather Straße – befindet sich im westlichen Teil des Stadtteiles Alsdorf-Mitte, westlich des Anna-Parks an der Konrad-Adenauer-Allee. Es umfasst die Flurstücke 4444, 4445 (tlw.), 4446 (tlw.) und 4880, Flur 2, Gemarkung Alsdorf. Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch das im Bebauungsplan Nr. 212 festgesetzte Gewerbegebiet,
- im Osten durch die Konrad-Adenauer-Allee,
- im Süden durch die Gleisanlage der Euregiobahn
- im Westen durch die im Bebauungsplan Nr. 212 festgesetzte Grünfläche.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 0,6 ha (ca. 6.020 m²).

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 212 – 2. Änderung – Herzogenrather Straße ist ein Antrag auf Änderung mit der Absicht des Antragsstellers, den denkmalgeschützten Wasserturm Anna II mit den entsprechenden Flurstücken zu erwerben und im Rahmen einer Umnutzung zu erhalten.

Um die geplante Umnutzung zu ermöglichen, ist eine Änderung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen notwendig. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 212 – 2. Änderung – Herzogenrather Straße – ist es daher, Teile der im Bebauungsplan Nr. 212 festgesetzten Grünfläche in ein Mischgebiet - MI zu ändern. Da die räumlichen Möglichkeiten innerhalb des Wasserturms beschränkt sind, ist außerdem eine Ergänzung des denkmalgeschützten Gebäudes in Form eines weiteren, gemischt genutzten Baukörpers geplant. Um dies zu ermöglichen setzt der Bebauungsplan Nr. 212 – 2. Änderung – ein über Baugrenzen definiertes Baufeld westlich des Wasserturms fest und sichert gleichzeitig den vorhandenen, denkmalgeschützten Wasserturm planungsrechtlich über die Festsetzung von Baulinien. Da mit der Errichtung des Kultur- und Bildungszentrums das frühere Grünfingerkonzept in diesem Bereich des Annageländes nicht mehr in ursprünglicher Form realisierbar ist, ist es folgerichtig auch auf der anderen Seite der Konrad-Adenauer-Allee zur Erhaltung der denkmalgeschützten Bausubstanz eine zusätzliche Baufläche anzubieten und damit einen städtebaulichen Akzent vis-a-vis des KuBiZ und Energeticons zu setzen.

Im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens ergab sich die Notwendigkeit, das südlich des Wasserturms gelegene, und im Bebauungsplan Nr. 213 festgesetzte, Gewerbegebiet in das Plangebiet einzubeziehen, um einen Emissionskonflikt zu vermeiden. Aktuell lässt der Bebauungsplan Nr. 213 an dieser Stelle Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII zu, welche die maximalen Lärmpegel für ein Mischgebiet überschreiten würden. Um diesen Konflikt zu verhindern, schließt der Bebauungsplan Nr. 212 – 2. Änderung innerhalb der südlich angrenzenden Gewerbeflächen Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII aus.

Im Zuge der Konkretisierung der Planung, haben sich weitere Aspekte zur Anpassung des Plangebietes ergeben, unter anderem soll für die Realisierung eines ergänzenden Baukörpers ein geringfügig längeres Baufenster vorgehalten werden. Aus diesem Grunde wurden im Bereich des Mischgebietes sowohl die Plangebietsgrenze als auch das Baufenster um 5,0 m nach Westen erweitert. In diesem Zuge wurde außerdem entlang der nördlichen Plangebietsgrenze die, auch im bisherigen Planentwurf in diesem Bereich festgesetzte, Grünfläche in eine Mischgebietsfläche geändert, um die erforderlichen seitlichen Abstandsflächen sowie die Bemessung der GRZ und GFZ auf dem Grundstück einhalten zu können. Eine adäquate Begrünung ist durch die Festsetzung, dass je angefangene 300 m² Grundstücksfläche im Mischgebiet MI ein Baum zu pflanzen ist, demnach gewährleistet. Die Erreichbarkeit der verbleibenden Grünfläche hinter dem Plangebiet wird durch Festsetzung eines Geh-, Fahr—und Leitungsrechts auf einem 4,0 m breiten Grünstreifen gewährleistet. Diese Fläche soll in städtischem Eigentum in ihrem jetzigen Zustand als Grün- bzw. Rasenfläche verbleiben und ermöglicht eine Pflege der westlich des Plangebietes gelegenen Grünflächen sowie die perspektivische Anlage eines verbindenden Fußweges in Richtung Haldenbereich im Sinne der ursprünglichen Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 212.

Zum Bebauungsplan Nr. 212 - 2. Änderung – Herzogenrather Straße liegen bereits folgende wesentliche umweltbezogene Informationen vor:

1.) Schalltechnische Beratung, IBK Schallimmissionsschutz, A/87/14/SB/001, 14.03.2014:

Unter Beachtung der schallschutztechnischen Schutzvorkehrungen vor den Geräuschimmissionen des Straßen- und Schienenverkehrs sowie im Hinblick auf den Ausschluss störender Gewerbebetriebe gemäß Abstandserlass, bestehen aus gutachterlicher Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 212 - 2. Änderung-Herzogenrather Straße. Die Ergebnisse der Beratung wurden im Bebauungsplan in Form einer Festsetzung von Lärmpegelbereichen berücksichtigt.

2.) Vorprüfung der Artschutzbelange, Haese Büro für Umweltplanung, Mai 2014:

Ein Vorkommen der Kreuzkröte ist nicht auszuschließen, da sie auf dem Anna-Gelände bereits aufgetreten ist. Im Fall eines Vorkommens wird empfohlen kleine Laichgewässer außerhalb des Baufeldes anzulegen. Außerdem sind geeignete Brutkästen für Turmfalken außen am Wasserturm anzubringen. Im Rahmen der Sanierung muss die Fassade außerdem auf das Vorkommen von Fledermäusen in Mauernischen untersucht werden. Die Nischen sind zu erhalten und ggf. durch Nistkästen zu ergänzen. Weitere Arten sind nicht betroffen und es wird keine Erfordernis gesehen, in die weitergehende Artschutzprüfung der Stufe II einzutreten.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 212 - 2. Änderung – Herzogenrather Straße einschließlich der Begründung liegen gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

08.09.2014 bis 19.09.2014

im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des Fachgebietes 2.1 - Bauleitplanung, 6.Etage, einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

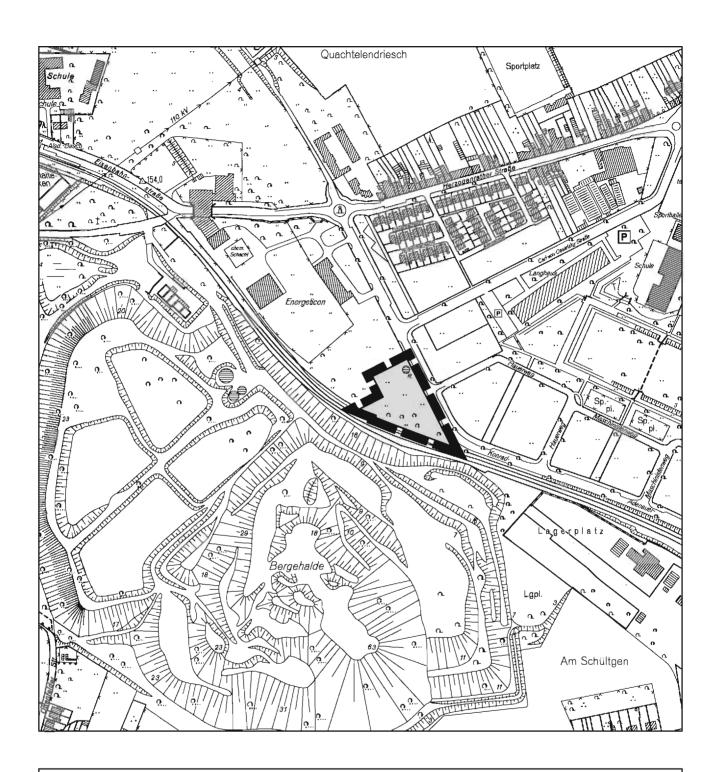
Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekannt gemacht.

Alsdorf, 27.08.2014

In Vertretung:

gez.

Lo Cicero-Marenberg Technische Beigeordnete







BEBAUUNGSPLAN NR. 212
2. ÄNDERUNG
HERZOGENRATHER STRASSE

MASSTAB 1:5.000

STAND: 11.08.2014

Bebauungsplan Nr. 332 – Am Güterbahnhof Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

In dieser Sitzung am 26.08.2014 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 332 – Am Güterbahnhof gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 332 – Am Güterbahnhof befindet sich im südlichen Bereich des Stadtteiles Alsdorf-Mitte. Das Gebiet liegt im Dreieck zwischen der Prämienstraße im Süden, der Bergehalde Anna II im Westen und der Bahnlinie der Euregiobahn im Norden. Östlich wird das Plangebiet von dem P+R Parkplatz der sich anschließenden Euregiobahn – Haltestelle "Annapark" und dem Bushof mit Anschluss an die Bahnhofstraße/Würselener Straße (L 47) begrenzt. Im Südosten grenzt das Gebiet an die Hausgärten der nördlich der Prämienstraße gelegenen Wohnbebauung. Eine ca. 70 m lange und 13,5 m breite Nord-Süd gerichtete Teilfläche des Plangebietes grenzt im Süden unmittelbar an die Verkehrsfläche der Prämienstraße. Im Südwesten begrenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Westen die Bergehalde das Plangebiet. Nördlich, jenseits der das Plangebiet begrenzenden Bahnlinie, liegt das Annapark-Gelände.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 4,05 ha.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 332 ist die planungsrechtliche Sicherung eines dort ansässigen Betriebes unter Berücksichtigung der geplanten flächenmäßigen Erweiterung der Anlage und dem Schutzanspruch der angrenzenden schützenswerten Wohnnutzungen, durch entsprechende Immissionsschutzmaßnamen. Darüber hinaus sollen, im Hinblick auf eine etwaige spätere Umstrukturierung des Gebietes, die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes auch die Ansiedlung sonstiger nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe, mit Ausnahme von Einzelhandelsnutzungen und Vergnügungsstätten bzw. Bordellen und bordellartigen Betrieben zu ermöglichen. Um dem Orts- und Landschaftsbild an dieser städtebaulich prägnanten Stelle vis-a-vis der Innenstadt gerecht zu werden, ist eine angemessene Einbindung des Gewerbestandortes unter gestalterischen Aspekten vorgesehen. Neben der Reduzierung der Lagerhöhen des Schrotts sind hierzu Sichtschutzmaßnahmen an den Plangebietsgrenzen vorgesehen.

Das Konzept zur zukünftigen baulichen Entwicklung des Schrottplatzes sieht zwei Bauphasen vor. In einer ersten Bauphase, die durch die vorgenannten Anträge bereits initiiert wurde, ist der Bau einer Lagerhalle im Anschluss an das bestehende Eingangsgebäude geplant. In diesem ersten Schritt ist darüber hinaus eine Neuorganisation der Betriebsabläufe auf den Außenflächen vorgesehen. Diese sollen sichtgeschützt hinter der geplanten Halle und den bestehenden Gebäuden organisiert werden. Dazu soll zwischen der neuen und der bestehenden Halle u.a. eine Sicht- und Lärmschutzwand errichtet und an der nordöstlichen Planungsgrenzen in Richtung Euregiobahn und Anna-Park ein 5-6 m breiter Gehölzstreifen geschaffen werden.

Zum Bebauungsplan Nr. 332 – Am Güterbahnhof liegen bereits folgende wesentliche umweltbezogene Informationen vor:

1) Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 332 – Am Güterbahnhof -, 3D Architekten und Stadtplaner, August.2014

Durch die Planungen sind keine negativen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten. Vielmehr werden in Bezug auf die Schutzgüter Luft, Landschaft, Boden und Mensch Verbesserungen der derzeitigen Situation erreicht.

2) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 332, Schöke Landschaftsarchitekten, August 2014

Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ergibt ein ökologisches Defizit, welches innerhalb der geplanten Grünflächen im Plangebiet ausgeglichen werden kann. Die Anlage des Gehölzstreifens im Nordosten trägt zudem zu einer Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Die Artenschutzprüfung nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben ergibt, dass für die planungsrelevanten Arten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit insgesamt nicht zu besorgen ist.

3) Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 332, ACCON Köln GmbH, August 2014

Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde unter Berücksichtigung der ansässigen Firma Franz Plum GmbH eine Emissionskontingentierung vorgenommen. Aktuell werden keine unzulässigen Immissionspegel hervorgerufen. Bei einer zukünftigen Konzentration des Betriebes auf der mittleren Teilfläche und einer Entwicklung der nördlichen Teilfläche, sind jedoch Maßnahmen, z.B. in Form von abschirmenden Gebäuden, erforderlich. Die geplante Zufahrt von der Prämienstraße unterschreitet die Grenzwerte. Unter der Annahme der relativ hohen Quell- und Zielverkehre aus der Verkehrsuntersuchung ist mit bis zu 1 dB(A) höheren Beurteilungspegeln an der Bebauung der Prämienstraße zu rechnen, hierdurch werden jedoch keine Ansprüche auf Lärmschutz ausgelöst.

4) Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 332, VSU GmbH, Juli 2014

Der Komplexknoten Bahnhofstraße/ Euregiobahn/ Am Güterbahnhof/ Prämienstraße/ Würselener Straße/ Bahnhofsplatz/ Weinstraße wird durch die planungsbedingte Verkehrserzeugung in der Spitzenstunde in den Grenzbereich der Leistungsfähigkeit gelangen. Durch die geplante Zufahrt von der Prämienstraße wird es jedoch möglich den Komplexknoten in seiner Leistungsfähigkeit zu verbessern. Es wird vorgeschlagen die Straße Am Güterbahnhof in diesem Zusammenhang als Einbahnstraße in Richtung Komplexknoten zu gestalten. Die Zufahrt von der Prämienstraße selbst ist in hohem Maße leistungsfähig, die Anlage einer Linksabbiegespur ist jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich und in der Örtlichkeit möglich. Der aktuelle Bebauungsplanentwurf berücksichtigt einen Ausschluss von publikumsintensiven Handelseinrichtungen und aufgrund der Festsetzungen ist damit zu rechnen, dass sich nur Betriebe mit mäßigem Verkehrsaufkommen ansiedeln.

Der Bebauungsplan Nr. 332 – Am Güterbahnhof einschließlich der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

05.09.2014 bis 06.10.2014

im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags sowie montags, dienstags und donnerstags und mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des Fachgebietes 2.1 - Bauleitplanung, 6.Etage, einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

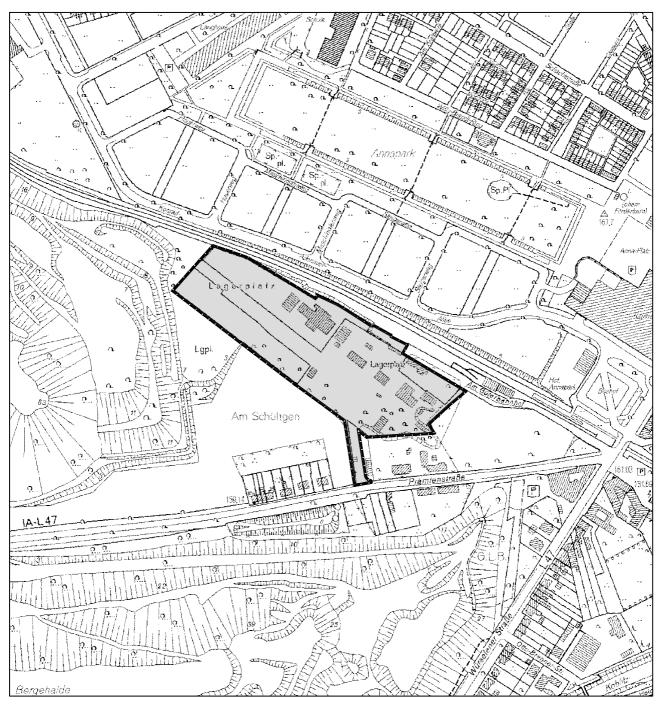
Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekannt gemacht.

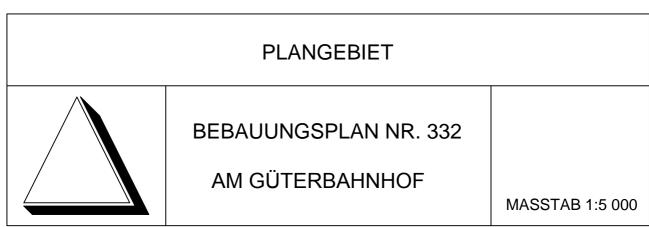
Alsdorf, 27.08.2014

In Vertretung:

gez.

Lo Cicero-Marenberg Technische Beigeordnete





STAND: 11.08.2014